

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht jedoch konfliktanfällig:

1. Verhältnis von § 2 Abs. 4 zu Abs. 5

Nach § 3 Abs. 4 bleiben Mandate unbesetzt, wenn eine Wahlliste mehr Mandate erhält, als sie Kandidierende aufweist; das SP wird entsprechend kleiner.

Sollte jetzt der Fall des Abs. 5 eintreten und alle Mitglieder einer Wahlliste nach Abs. 4 wegfallen, erhält dann die an nächster Stelle folgende Wahlliste nur die Mandate der tatsächlich auf der Wahlliste vorhandenen Kandidierenden oder alle Mandate, die die Wahlliste errungen hat (also auch die, die wegen fehlender Mitglieder weggefallen sind)?

2. Berechnung der Tage

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Ihnen von unserer Seite aus entgegen der Kommentare im Dokument keine Tage vorgegeben wurden. Wir haben lediglich angemerkt, dass einige Berechnungen nach unserer Sicht zeitlich nicht passen könnten. Hier bestehen weiterhin Bedenken. So gibt bspw. die Wahlleitung gem. § 13 Abs. 1 am 106. Tage die Wahl bekannt.

Hierzu gehört auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Diese wird aber gem. § 6 Abs. 1 S. 2 der Ordnung der Studierendenschaft erst am 105. Tage ermittelt.

3. Ende der Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses gem. § 7 Abs. 1

Im Falle einer Wahlanfechtung sollten die Mitglieder des Wahlausschusses länger im Amt bleiben, als bis zur Konstituierung aller Organe. Ein Wahlanfechtungsverfahren könnte sich über diesen Punkt hinaus ziehen.

4. Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses gem. § 8 Abs. 2

Nach der neuen Fassung wäre der Wahlausschuss auch mit nur einem Mitglied beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß geladen wurde. Ist das wirklich gewollt?

5. Wahlverzeichnis gem. § 13 Abs. 1

Ausweislich der Formulierung und entgegen unserer Anmerkung enthält das Wahlverzeichnis keine Fakultätszuordnung. Diese dürfte aber für die Wahlen zu den Fachschaften relevant sein.

6. Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 2

Unseren Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 2 haben Sie nicht übernommen.

Das ist vertretbar, beachten Sie aber, dass aus der Formulierung kein Anspruch zur Durchführung gemeinsamer Wahlen erwächst.

7. § 30 Abs. 3

Hier dürfte Satz 2 überflüssig sein und könnte zu Verwirrungen führen.